

Beitragsordnung des Vereins „Museum der Rhein-Sieg Eisenbahn Asbach e.V.“ (*nachfolgend Verein genannt*)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- Einzelmitgliedschaft für Erwachsene: 30 € p.a.
- Einzelmitgliedschaft für Kinder/Schüler/Studierende/Auszubildende: 15 € p.a.
- Familienmitgliedschaft: 45 € p.a.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Gebühren

Derzeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Kreditinstitut: Raiffeisenbank Neustadt e.G.
IBAN: DE19 5706 9238 0000 3138 75
BIC: GENODED1ASN

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.